

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 33 (1886)

42 u. 43 (28.10.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675297](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675297)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 M

1886. Donnerstag, 28. October. **N^o. 42 u. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Der Hülfswächter Joh. Herm. Eilers zu Nadorst ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 15. Oct. 1886.
v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Gewerbeschule pro 1. Mai 1885/86 liegt vom 25. d. bis 7. k. Mts. in dem provisorischen Rathhause hieselbst zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 18. Oct. 1886.
v. Schrenck.

3) Die Rechnung der katholischen Kirchengemeinde Oldenburg pro 1. Mai 1885/86 liegt vom 25. d. bis 7. k. Mts. in dem provisorischen Rathhause hieselbst zur Einsicht der Be-theiligten öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche, den 18. October 1886.

gez. v. Schrenck.

4) Die Arbeitr Diedr. Schonvogel zum Gerberhof und Friedrich Hermann Krey zu Bürgerfelde sind als städtische Hülfs-wächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 19. Oct. 1886.
v. Schrenck.

5) Am Mittwoch, den 27. d. Mts., wird eine Schauung der öffentlichen Wege im Stadtgebiet vorgenommen werden.

Die Wegepflichtigen bezw. Wegannehmer werden daher aufgefordert, bis dahin sämtliche Wege in schaufreien Zustand zu setzen, widrigenfalls dieselben werden gebrücht und nach Umständen die Erledigung der befundenen Mangelpöste auf Kosten des Säumigen wird angeordnet werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 20. Oct. 1886.
gez. v. Schrenck.

6) Nachdem der Fabrikant Goens hieselbst seinem Ansuchen entsprechend seines Dienstes als Hauptmann der Spritzen Nr. 5 und 8 enthoben ist, ist der Kaufmann Gustav Lohse hieselbst



heute als Hauptmann der Spritzen Nr. 5 und 8 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Oct. 1886.
v. Schrenck.

7) Der Hülfswächter Joh. Heinr. August Kerl zu Eversten ist als städtischer Vollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. Oct. 1886.
v. Schrenck.

8) Der Arbeiter Gerd Oltmanns zu Bloherfelde ist als städtischer Hülfswächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Oct. 1886.
v. Schrenck.

9) Die Rechnung der katholischen Schule pro 1885/86 liegt vom 30. d. bis 12. f. Mts. im provisorischen Rathhause zur öffentlichen Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Schule, den 25. October 1886.

v. Schrenck.

Zur Einkommensteuer für Mai 1886/87 sind in der Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe	Mit einem jährlichen Einkommen von		Haushaltungen beziehungsweise Einzelsteuernde.	Jahressteuer im 12monatlichen Betrage.		Totalbetrag der Summen.	
	M	ℳ		M	ℳ	M	ℳ
1.	unter	225	1344	1	—	1344	—
2.	225	bis 300	898	1	50	1347	—
3.	300	„ 375	366	2	—	732	—
4.	375	„ 450	479	3	—	1437	—
5.	450	„ 525	554	4	50	2493	—
6.	525	„ 600	273	6	—	1638	—
7.	600	„ 750	331	8	—	2648	—
8.	750	„ 900	392	10	—	3920	—
9.	900	„ 1 050	316	12	—	3792	—
10.	1 050	„ 1 200	359	15	—	5385	—
11.	1 200	„ 1 500	397	19	—	7543	—
12.	1 500	„ 1 800	277	25	—	6925	—
13.	1 800	„ 2 100	192	32	—	6144	—

Zur Stufe	Mit einem jährlichen Einkommen		Haushaltungen beziehungsweise Einzelsteueride.	Jahressteuer im 12monatlichen Betrage.		Totalbetrag der Summen.	
	von	M		M	§	M	§
14.	2 100	bis 2 550	259	40	—	10360	—
15.	2 550	„ 3 000	198	50	—	9900	—
16.	3 000	„ 3 600	178	60	—	10680	—
17.	3 600	„ 4 200	111	72	—	7992	—
18.	4 200	„ 4 800	93	84	—	7812	—
19.	4 800	„ 5 400	77	96	—	7392	—
20.	5 400	„ 6 000	73	108	—	7884	—
21.	6 000	„ 6 600	54	120	—	6480	—
22.	6 600	„ 7 200	38	132	—	5016	—
23.	7 200	„ 8 100	44	144	—	6336	—
24.	8 100	„ 9 000	33	162	—	5346	—
25.	9 000	„ 10 200	42	180	—	7560	—
26.	10 200	„ 11 400	24	204	—	4896	—
27.	11 400	„ 12 600	22	228	—	5016	—
28.	12 600	„ 13 800	11	252	—	2772	—
29.	13 800	„ 15 000	13	276	—	3588	—
30.	15 000	„ 16 500	15	300	—	4500	—
31.	16 500	„ 18 000	3	330	—	990	—
32.	18 000	„ 19 500	2	360	—	720	—
33.	19 500	„ 21 000	2	390	—	780	—
34.	21 000	„ 22 500	1	420	—	420	—
36.	24 000	„ 25 500	2	480	—	960	—
37.	25 500	„ 27 000	1	510	—	510	—
38.	27 000	„ 28 500	2	540	—	1080	—
40.	30 000	„ 31 500	2	600	—	1200	—
41.	31 500	„ 33 000	1	630	—	630	—
43.	34 500	„ 36 000	1	690	—	690	—
47.	40 500	„ 42 000	1	810	—	810	—
62.	63 000	„ 64 500	1	1260	—	1260	—
1886/87 zus.			7482	—	—	168928	—
1885/86 „			—	—	—	167088	—
also Zunahme			—	—	—	1840	—

Die Einwohnerzahl belief sich im Mai 1886 auf 21525

incl. 1551 Mann Militair, im Mai 1885 auf 21185, ist also um 340 gestiegen.

Wirthschafts-Recognition pro 1885/86 und 1886/87.

Nach den Verzeichnissen der auf Martini 1885 und 1886 zu entrichtenden Recognitionen von Wirthschaften und Detailhandlungen mit Branntwein sind in hiesiger Stadt vorhanden:

1885 122,	1886 117	Schenkwirthschaften,
" 54,	" 59	Gastwirthschaften,
" 31,	" 30	Detailhandl. mit Branntwein.
1885 207,	1886 206.	

Der Gesammttertrag aus diesen Gewerben, bei dessen Ermittlung im Wesentlichen die Resultate der Einkommensteuer-Veranlagung maßgebend gewesen sind, ist festgesetzt:

1. Mai 1885/86 zu 228 275 *M*,
1. Mai 1886/87 zu 240 000 *M*,

und beträgt die in die Staatskasse fließende Abgabe nach dem Satze von 4% 1885/86 9131 *M*, 1886/87 9600 *M*.

Außerdem existiren in der Stadtgemeinde Oldenburg noch folgende 5 Erb- bezw. Erbpachtfrüge, welche von der gedachten Abgabe befreit sind:

1. Hôtel „Zum Erbgroßherzog“,
2. „ „Zum neuen Hause“,
3. „ „Zum grauen Hof“,
4. „Ammerländischer Hof“,
5. Wirthshaus der Ehefrau jetzt Wwe. Kohleder, hinterm Gerberhof.

Verhandlungen des VII. Kongresses des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Als erster Gegenstand der am 21. und 22. v. Mts. zu Stuttgart unter Vorsitz des Landtagsabg. Seiffardt-Krefeld stattgehabten und von etwa 200 Theilnehmern besuchten Verhandlungen kam zunächst der Antrag zur Sprache: Es sei an die Reichsregierung wiederholt die nach den früheren Eingaben unberücksichtigt gebliebene Bitte zu richten um Einführung der gesetzlichen Bestimmung, wonach es den Behörden zustehen soll, arbeitsfähige Personen, welchen zu ihrem eigenen Unterhalt oder zum Unterhalt ihrer Familie öffentliche Unterstützung gewährt

werden muß, ohne vorherige gerichtliche Prozedur ev. durch eine Verwaltungs-Prozedur, welche mit Garantien des Schutzes gegen etwaige Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb und außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten. Nach kurzer Debatte wurde der Antrag mit dem Zusatzantrag angenommen: Es solle die Angelegenheit in geeigneter Weise im Reichstag zur Sprache gebracht werden, falls binnen eines halben Jahres von der Reichsregierung nichts erfolgt. Man trat hierauf in die Diskussion über die Vorschläge der Kommission betreffs der Reform der ländlichen Armenpflege. Es kam bei den einzelnen Paragraphen zu ausführlichen Erörterungen, wobei sich besonders Frhr. v. Reizenstein (Freiburg) und Dr. Emminghaus (Gotha) beteiligten. Die Hauptpunkte der Beschlüsse lauten: 1. Die Reform der Armenpflege in kleineren, namentlich ländlichen Gemeinden erfordert eine Umgestaltung der die Organisation der öffentlichen Armenpflege betreffenden Gesetzgebung. Diese Umgestaltung hat namentlich auch in der Richtung zu erfolgen, daß in höherem Grade als bisher Leistungen und Last der Armenpflege auf größere gemeindliche Verbände basirt werden. 2. Es ist erwünscht, daß vorbehaltlich der Beteiligung größerer Verbände grundsätzlich die Ortsgemeinde Trägerin der Verpflichtung zur Armenpflege bleibe. Soweit dieselbe eine hierzu genügende Leistungsfähigkeit nicht besitzt, ist Abhülfe thunlichst im Wege der allgemeinen gemeindlichen Organisation zu suchen. Kann eine solche Organisation nicht stattfinden, oder erscheint sie für die Zwecke der Armenpflege nicht ausreichend, so ist die obligatorische Einrichtung von aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektiv-Verbänden (Gesamtarmenverbänden) zu dem Zweck, an Stelle der bisherigen Ortsarmenverbände die Armenpflege zu übernehmen, als ein Mittel der Abhülfe zu empfehlen. 3. Behufs Herstellung einer leistungsfähigeren Armenpflege, bezw. einer angemessenen Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Belastung ist eine Erweiterung des Wirkungskreises der größeren Gemeindeverbände im Gebiete der Armenpflege durchzuführen. 4. Zur unmittelbaren Ausübung durch die größeren Gemeindeverbände eignen sich vor Allem die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, für Kranke, welche der Pflege in einer Anstalt bedürfen, für Taubstumme, Blinde, für einzelne leicht abgrenzbare Kategorien von Siechen und Gebrechlichen, für Waisen, sowie für verwahrloste Kinder. Auch die Errichtung von Armenbeschäftigungsanstalten und die Unterhaltung von Zwangsarbeitshäusern ist Sache größerer Verbände. 6. Die Fürsorge der größeren Verbände kann bei

den von ihnen zu unmittelbarer Ausübung übernommenen Zweigen der Armenpflege auch auf die Bestreitung der Individualkosten, jedoch mit der Beschränkung ausgedehnt werden, daß die Ortsarmenverbände bezw. engeren Verbände mit demjenigen Beitragsmaß, dessen es zur Erhaltung des Interesses dieser Verbände an der Prüfung und Ueberwachung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten bedarf, betheiligt bleiben. 7. a. Die Betheiligung der größeren Verbände an den Kosten derjenigen Zweige der Armenpflege, welche dem Wirkungskreise der Ortsarmenverbände verbleiben, hat in Form der Uebernahme entweder von Quoten des Gesamtaufwands oder gewisser Arten von Ausgaben oder von festen, hinter den Gesamtkosten zurückbleibenden Beiträgen und nur dann, wenn diese Form nicht anwendbar, in Form allgemeiner Bedürfniszuschüsse zu geschehen. Dagegen ist die Uebernahme der ein gewisses Normalmaß übersteigenden Kosten thunlichst zu vermeiden. b. Als Korrelat dieser Betheiligung ist den größeren Verbänden ein Anspruch auf eine von ihnen auszuübende Kontrolle über die Handhabung des betreffenden Zweiges der Armenpflege zuzugestehen. 8. In Staaten, welche nur Bezirks- (Kreisverbände), nicht höhere Gemeindeverbände (Provinzialverbände) besitzen, hat der Staat die den letzteren in den §§ 5—7 zugewiesenen Aufnahmen zu übernehmen. 9. Als in erster Linie für die Ausbildung einer Subventionierung im Sinne des § 7 geeignet sind die im § 4 genannten Zweige der Armenpflege in soweit, als solche von den größeren Verbänden zur unmittelbaren Ausübung etwa in dem einen oder anderen Staate nicht übernommen werden können, sowie die Fürsorge für Waisen und Halbwaisen zu bezeichnen. 10. a. Soweit die den Ortsarmenverbänden zunächst übergeordneten Gemeindeverbände (Kreise, Amtsbezirke u. s. w.) sich nach ihrer gegenwärtigen Organisation für die Uebernahme einzelner solcher Aufgaben der Armenpflege, für welche die Kräfte der Ortsarmenverbände unzureichend sind, nicht eignen, kann entweder diese Organisation durch Errichtung von Unterbezirken jener Verbände und Aufstellung von Bezirksorganen, welche Namens der gedachten Verbände jenen Aufgaben in gesetzlich oder autonom geordnetem Einvernehmen mit den Ortsarmenverbänden sich unterziehen, vervollständigt oder durch Einrichtung von freiwilligen, aus Gemeinden und Gutsbezirken sich zusammensetzenden Kollektivverbänden, welche lediglich in jener Aufgabe ihre Zweckbestimmung haben, ergänzt werden. In wie weit der eine oder andere Weg einzuschlagen ist, muß nach dem besonderen Charakter der allgemeinen oder administrativen oder

gemeindlichen Organisation des betreffenden Staates beurtheilt werden. b. Als Aufgaben für derartige zwischen den Ortsarmenverbänden und den größeren Gemeindeverbänden sich einschließenden Zwischenorganisationen kommen vorzugsweise in Betracht: aa. die Fürsorge für Krankenpflege, bezw. ärztlichen Beistand und die Lieferung von Arzneien und Heilmitteln an in Anstalten nicht behandelte arme Kranke. bb. Die Unterhaltung gemeinsamer Armenhäuser (Armenbeschäftigungsanstalten). cc. Die Gewährung von Beihilfe zu den Kosten der von den Ortsarmenverbänden ausgeübten Armenpflege. 11. Insofern die eine oder andere der in § 10 vorgesehene Einrichtungen getroffen wird, ist es wünschenswerth, daß die verschiedenen Aufgaben sich in dem Wirkungskreise desselben Specialverbandes vereinigen. Eine Vervielfältigung der Mittelinstanzen, bezw. Kollektivverbände ist möglichst zu vermeiden. Die Organisation und Abgrenzung der freiwilligen Kollektivverbände (Specialverbände) hat sich an die allgemeine administrative oder gemeindliche Organisation thunlichst anzuschließen. — Den Schluß der Verhandlung bildete das Referat des Dr. Emminghaus, betr. die Behandlung der Armenstiftungen. Redner besprach die verschiedenen in Deutschland bestehenden Gesetze über Stiftungen und begründete die Nothwendigkeit einer einheitlichen Gesetzgebung für das Reich. Das badische Gesetz bezeichnete der Redner als das beste. Er faßte seine Ausführungen in folgende Anträge zusammen: Abs. 1. Einheitliches Recht für das deutsche Reich in Betreff der Errichtung, der Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen ist dringend erwünscht. Abs. 2. Die dieser Aufgabe zugewandte Gesetzgebung muß, bei möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnung, ihr Augenmerk darauf richten, den entstehenden und bestehenden Armenstiftungen eine dauernd wohlthätige Wirkung zu sichern. Abs. 3. Zu diesem Zweck ist a) die rechtliche Wirksamkeit entstehender und die fortdauernde rechtliche Wirksamkeit bestehender Armenstiftungen von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig zu machen, welche diese Genehmigung bei Erfüllung gewisser gesetzlich festzustellender Voraussetzungen nicht versagen darf und welche befugt sein muß, Stiftungsurkunden nach gewissen gesetzlich festzustellenden Grundsätzen abzuändern. b) zu bestimmen, daß die neu entstehenden wie die bestehenden Armenstiftungen lediglich zu verwalten sind von den öffentlichen Armenverwaltungsstellen der Bezirke, denen jene Stiftungen zu gute kommen sollen. Den Ausführungen des Redners stimmte im Prinzip auch der Kor-

referent Stadtrath Dr. Fleisch (Frankfurt a. M.) bei. Die Discussion, bei welcher sich besonders Dr. Müncheberg und Stadtsyndikus Eberth (Berlin), Böhmert (Dresden), Huzel (Halle) u. A. betheiligten, betraf namentlich das Maß der behördlichen Beaufsichtigung von Stiftungen. Es wurde allseitig anerkannt, möglichst wenig die Stiftungsfreiheit zu beschränken. Schließlich wurde der Antrag Eberth's angenommen, den zwei ersten Absätzen des Emminghaus'schen Antrages die Fassung wie folgt zu geben: „Eine gesetzliche Regelung nach einheitlichen Gesichtspunkten in Betreff der Errichtung, der Veränderung und Verwaltung von Armenstiftungen ist dringend erwünscht. Die dieser Aufgabe zugewandte Gesetzgebung muß, bei möglichster Schonung der in solchen Stiftungen zum Ausdruck gelangenden menschenfreundlichen Gesinnungen und Willensäußerungen . . . wohlthätige Wirkung zu sichern, insbesondere in der Richtung einer steten Uebereinstimmung mit der gesetzlich geordneten öffentlichen Armenpflege.“ Auf Antrag des Oberbürgermeisters Dr. Bötticher (Magdeburg) werden die beiden letzten Absätze des Antrages von Dr. Emminghaus von der Versammlung abgelehnt. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wurde beschlossen, die beiden noch auf der Tagesordnung stehenden Punkte (der Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege, Beitrag zur Statistik der Arbeiterkolonien) für diesmal von der Behandlung auszuschließen. („Deutsche Gemeinde-Zeitung.“)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.